



SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen

(Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung)
der Verwaltungsgemeinschaft Bad Birnbach

Auf Grund der Art. 10 VGemO, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Bad Birnbach folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Verwaltungsgemeinschaft Bad Birnbach erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind, die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt. Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als einem Monat ist die Gebühr auf Antrag gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ab dem zweiten Monat anteilig zu ermäßigen.
- (3) Die Essensgebühr i. S. von § 5 Abs. 2 entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen. Eine schriftliche Kündigung der Teilnahme am Essen ist jederzeit zum Ende eines Monats möglich.
- (4) Die Essensgebühr i.S. von § 5 Abs. 2 wird auch fällig, sofern keine oder nur vereinzelte Teilnahme eines Kindes am Mittagessen war (etwa aufgrund von Erkrankung).

- (5) Die Gebühren werden jeweils am letzten Tag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Verwaltungsgemeinschaft eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge unter Anwendung eines von der Verwaltungsgemeinschaft übermittelten Zahlscheins bei Geldinstituten einzuzahlen. Barzahlung ist nicht möglich.
- (6) Das Getränkegeld i.S. von § 5 Abs. 10 entsteht mit Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung, im Übrigen entsteht die Gebühr jeweils fortlaufend mit Beginn des Monats. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Getränkegebühr unberührt. § 3 Abs. 2 Satz 2 gilt analog.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben

tägliche Buchungszeit (pro Woche)	0<3 J. (Krippe) ab 3 Jahre (Kindergarten)	
- von über vier bis fünf Std. (<25)	253 €	176 €
- von über fünf bis sechs Std. (<30)	278 €	189 €
- von über sechs bis sieben Std. (<35)	303 €	205 €
- von über sieben bis acht Std. (<40)	337 €	219 €
- von über acht bis neun Std. (<45)	377 €	236 €

Bei Krippenkindern bis unter einem Jahr auch möglich gem. Abs. 7:

- von bis zu 15 Std. pro Woche	193 €
- von 15 Std. bis zu 20 Std. pro Woche	233 €

- (2) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, wird als Gebühr für das Mittagessen eine Pauschale bei Krippenkindern in Höhe von 50,- € monatlich und bei Kindergartenkindern in Höhe von 70,- € monatlich erhoben.
- (3) Als Aufnahmegebühr werden einmalig 5,00 € erhoben.
- (4) Zu den Unkosten für Spiel- und Beschäftigungsmaterial wird für Plätze der Kindertageseinrichtungen monatlich eine Gebühr von 5,- € pro Kind erhoben.
- (5) Die Gebühren der Absätze 1, 2, 4 und 9 werden für 12 Monate eines Kindergartenjahres (1. September – 31. August) erhoben.
- (6) Für die Aufnahme von Schülern in der Mittagszeit von 12.00 bis 14.00 Uhr wird eine Monatsgebühr von 60,00 Euro pro Schüler erhoben.
- (7) Die Mindestbuchungszeit für alle Kinderkrippen- und Kindergartenkinder beträgt 4-5 Stunden täglich, wobei der Platz für Kinder bis zum Alter von einem Jahr mind. 3 Tage

pro Woche und für Kinder ab einem Alter von einem Jahr 5 Tage pro Woche gebucht werden muss.

- (8) Die Gebühr nach Abs. 1 und 2 ist nach Buchungszeit und Alter der betreuten Kinder gestaffelt. Der nächstniedrigere Altersbeitrag wird nach Ablauf des Monats gewährt, in dem das Kind das entsprechende Alter erreicht hat und zusätzlich das Kind auch in eine Regelkindergartengruppe wechselt.
- (9) Das Getränkegeld, sofern Getränke vom Kindergarten angeboten, beträgt pauschal 6,00 € pro Monat.

§ 6 Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) eine Kindertageseinrichtung, so wird die Gebühr nach § 5 Abs. 1 wie folgt ermäßigt:

- bei zwei Kindern für das ältere Kind um 20,00 € monatlich
- bei drei Kindern für das ältere Kind um 40,00 € monatlich
- bei vier und mehr Kindern für das ältere Kind um 60,00 € monatlich.

Dies gilt nicht für die Schülerbetreuung.

§ 7 Gebührenentlastung

Die Besuchsgebühr wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt um 100 Euro im Monat reduziert. Die Reduzierung entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird. Die Gebührenreduzierung gilt maximal bis zur Höhe der tatsächlich zu entrichtenden Besuchsgebühr.

Für Kinder unter 3 Jahren besteht die Möglichkeit zur Beantragung des Bayerischen Krippengeldes. Dies wird einkommensabhängig gewährt und den Eltern direkt auf Antrag ausbezahlt.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.04.2023 außer Kraft.

Bad Birnbach, den 23.02.2024

Dagmar Feicht
Gemeinschaftsvorsitzende